

# HELBRAER KOMMUNALANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt mit Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra und der Mitgliedsgemeinden Ahlsdorf, Benndorf, Blankenheim, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld, Wimmelburg



Heimat- und Förderverein Benndorf e.V. und die Gemeinde Benndorf



## FRÜHLINGSFEST

IN BENNDORF IST WAS LOS!

### KULTURHAUS BENNDORF 13. – 14. MAI

**SONNABEND 13. MAI**

**10 – 14 UHR** Dorfflohmarkt  
**15 UHR** Kaffee und Kuchen und das Landespolizei-Orchester Sachsen-Anhalt  
**20 UHR** Live-Musik Band „Grundrausch’n“ (15 Euro Eintritt)

**SONNTAG 14. MAI – MUTTERTAG**

**AB 14 UHR** große Kaffee- und Kuchentafel zum Muttertag  
Unterhaltung mit Nico Moreé, Matthias Jentsch, Klostermansfelder Musikverein e.V. und „der singende Peter“  
**16:30 UHR** Modenschau vom Outlet-Center Benndorf

**IM KULTURHAUSGARTEN:**  
Kinderkarussell, Losbude, Hüpfburg,  
Kinderschminken, Straßenkreidemalei  
Essen und Trinken

## Sprechzeiten der Verwaltung und Bürgermeister

Sitz: An der Hütte 1, 06311 Helbra  
 Tel.: 034772 50-0  
 Fax: 034772 27231  
 Internet: www.verwaltungsamt-helbra.de  
 E-Mail: info@verwaltungsamt-helbra.de

### **Sprechzeiten für alle Fachdienste:**

Montag: 9.00 – 12.00 Uhr  
 Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und  
 14.00 – 17.30 Uhr  
 Mittwoch: geschlossen  
 Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und  
 14.00 – 15.30 Uhr  
 Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr

### **Wichtige Telefonnummern:**

Verbandsgemeindebürgermeister  
 Zi.: 305 Sekretariat 50-101

### **Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen**

Zi.: 306 FD-Leiterin 50-103

#### SG Zentrale Dienste

Zi.: 317 Allg. Verwaltung 50-151

Zi.: 318 Kindereinrichtungen, Kostenbeiträge,  
 Bad, Kultur 50-252

Zi.: 221 Grundschulen, Wahlen 50-201

Zi.: 212 Kommunalanzeiger 50-157

#### SG Finanzen

Zi.: 303 Steuern 50-313

50-314

Zi.: 315, Kasse 50-301

316 50-302

50-214

Zi.: 321 Vollstreckung 50-304

50-316

### **Fachdienst Bauverwaltung**

Zi.: 207 FD-Leiter / 50-208

Bauanträge, Bauleitplanung

Zi.: 206 Beiträge, UHV 50-213

50-215

Zi.: 218 Gebäudeverwaltung 50-308

50-211

Zi.: 219 Gebäudeverwaltung 50-212

Zi.: 220 Straßenbeleuchtung 50-207

Zi.: 204 Wirtschaftshöfe 50-204

Zi.: 223 Liegenschaften 50-306

50-307

Zi.: 203 Straßenschäden 50-206

Zi.: 220 Klimaschutzmanager 50-254

### **Fachdienst Ordnung und Sicherheit**

#### SG Ordnung/Bürgerservice

Zi.: 216 SG-Leiterin/ 50-150

Allg. Ordnungsangelegenheiten

Zi.: 323 Einwohnermeldeangelegenheiten 50-161

50-162

Zi.: 217 Allg. Ordnungsangelegenheiten 50-106

Zi.: 215 Allg. Ordnungsangelegenheiten,  
 Fundbüro, Gewerbe 50-153

Zi.: 215 Allg. Ordnungsangelegenheiten,  
 Umwelt 50-158

Zi.: 322 Standesamt, Friedhofswesen 50-159

#### SG Brandschutz / Außenvollzug

Zi.: SG-Leiter 50-152

Zi.: Kontrolle der öffentlichen  
 Sicherheit und Ordnung 50-155

### **Sprechzeiten Schiedsstelle:**

jeden 1. Dienstag im Monat von  
 16.30 – 17.30 Uhr **Tel.:** 50-212

### **Sprechzeiten der Bürgermeister:**

#### **Gemeinde Ahlsdorf**

Grundstraße 5, 06313 Ahlsdorf **Tel.:**

Herr Patz 0171 6233631

Termine nach Vereinbarung

#### **Gemeinde Benndorf**

Chausseestraße 1, 06308 Benndorf **Tel.:**

Herr Jentsch 86-220

Montag: 15.00 – 17.30 Uhr

#### **Gemeinde Blankenheim**

Kreisfelder Weg 165 a, **Tel.:**

06528 Blankenheim

Herr Strobach 034659 60707

Eine Stunde vor jeder Gemeinderatssitzung und  
 nach Vereinbarung

Besetzung Gemeindebüro:

Mi., 12.00 – 14.00 Uhr + Do., 12.15 – 16.00 Uhr

#### **Gemeinde Bornstedt**

Karl-Marx-Straße 6, **Tel.:**

06295 Bornstedt 03475 633176

Herr Rose

Mittwoch: 17.00 – 18.00 Uhr

#### **Gemeinde Helbra**

Hauptstraße 24, 06311 Helbra **Tel.:**

Herr Wyszkowski 20317

Dienstag: 17.00 – 19.00 Uhr

#### **Service-Büro**

Hauptstraße 10, 06311 Helbra **Tel.:**

Sprechzeiten: Mo. – Fr. 82869

9.00 – 14.00 Uhr

#### **Bibliothek**

Schulstr. 28 **Tel.:**

Öffnungszeit: Mittwoch 32376

14.00 – 18.00 Uhr

#### **Gemeinde Hergisdorf**

Thomas-Müntzer-Straße 147, **Tel.:**

06313 Hergisdorf 0171 7550133

Herr Colawo

Donnerstag: 16.00 – 18.00 Uhr

#### **Gemeinde Klostermansfeld**

Kirchstraße 1, **Tel.:**

06308 Klostermansfeld 80-120

Herr Ochsner

Dienstag: 17.00 – 18.00 Uhr

und zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat nach telefonischer

Vereinbarung

#### **Gemeinde Wimmelburg**

Hauptstraße 73, 06313 Wimmelburg **Tel.:**

Herr Zinke 03475 633240

Dienstag: 17.30 – 18.30 Uhr

Störungsrufnummer (kostenfrei)

Montag bis Sonntag: 0.00 - 24.00 Uhr:

MITNETZ STROM 0800 2305070

## Amtliche Bekanntmachungen aus dem Verwaltungsamt

### Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra

#### **Bekanntgabe der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates aus der Sitzung vom 20.04.2023**

##### Öffentlicher Teil:

##### **Stand der Realisierung Gebäudeleittechnik**

**Vorlage: VBG/MV/292/2023**

Von der Mitteilungsvorlage wurde Kenntnis genommen.

##### **Antrag der AfD-Fraktion auf Verschieben der Entscheidung über die Beschaffung eines Hubrettungsfahrzeuges bis Abschluss der Fortschreibung von Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplan und Schaffung der Voraussetzungen für Fördermöglichkeiten**

**Vorlage: VBG/BV/291/2023**

Der Verbandsgemeinderat beschließt:

1. Die Entscheidung über die Beschaffung eines Hubrettungsfahrzeuges soll bis zum Abschluss der Fortschreibung von Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplan verschoben werden.
2. Es sind die Voraussetzungen zu schaffen, um jegliche Fördermöglichkeiten auszuschöpfen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

##### **Antrag der AfD-Fraktion auf Bereitstellung von Informationen zu Alarm-, Ausrück-, Eintreffzeit etc. des Hubrettungsfahrzeuges in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für die Jahre 2013 bis 2023**

**Vorlage: VBG/MV/300/2023**

Von der Mitteilungsvorlage wurde Kenntnis genommen.

##### **Antrag der AfD-Fraktion auf Bereitstellung von Informationen zu brandschutz- bzw. bautechnischen Änderungen an den Gebäuden der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, welche ein Hubrettungsfahrzeug für den zweiten Rettungsweg erfordern**

**Vorlage: VBG/MV/301/2023**

Von der Mitteilungsvorlage wurde Kenntnis genommen.

##### **Antrag der AfD-Fraktion auf Bereitstellung von Informationen zur Anforderung eines Hubrettungsfahrzeuges durch den Wehrleiter der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra bei der Leitstelle des Landkreises Mansfeld-Südharz**

**Vorlage: VBG/MV/302/2023**

Von der Mitteilungsvorlage wurde Kenntnis genommen.

##### **Antrag der AfD-Fraktion auf Benennung der brandschutzrechtlichen bzw. bautechnischen Bestimmungen für die Notwendigkeit der Anschaffung eines Hubrettungsfahrzeuges in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra**

**Vorlage: VBG/MV/303/2023**

Von der Mitteilungsvorlage wurde Kenntnis genommen.

##### **Satzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“ und „Helme“**

**Vorlage: VBG/BV/282/2023**

Der Verbandsgemeinderat beschließt die vorliegende Satzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“ und „Helme“.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

##### **1. Änderung der Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra (Kostenbeitragsatzung)**

**Vorlage: VBG/BV/297/2023**

Der Verbandsgemeinderat beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra (Kostenbeitragsatzung) in der vorliegenden Fassung mit Änderung im § 3.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

##### **Abwägungsbeschluss zur Verbandsgemeindeumlage 2023**

**Vorlage: VBG/BV/281/2023**

Der Verbandsgemeinderat beschließt, nach Abwägung der im Beteiligungsprozess ermittelten finanziellen Belange der Mitgliedsgemeinden den Umlagesatz zur Verbandsgemeindeumlage im Haushaltsjahr 2023 auf 40,64 von Hundert festzusetzen. Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

##### Nichtöffentlicher Teil:

Hier wurden keine Beschlüsse gefasst.

#### **Satzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“ und „Helme“**

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 20.04.2023 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“ und „Helme“ beschlossen.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(1) Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra ist gemäß § 54 Abs. 3 WG-LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Wipper-Weida“, „Untere Saale“ und „Helme“.

(2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“ und „Helme“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“ und „Helme“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“ und „Helme“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer ersten Ordnung abzuführen haben.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

**§ 2****Gegenstand der Umlage**

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund- Helbra legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden „Wipper-Weida“, „Untere Saale“ und „Helme“ entstehen, einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

**§ 3****Umlagepflicht**

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

**§ 4****Umlageschuldner**

(1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

(4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 und 2. nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

(5) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

**§ 5****Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

(1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides und seiner Fälligkeit des jeweiligen Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

**§ 6****Umlagemaßstab**

(1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche.

(2) Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche der Grundstücke bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.

(3) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Verbandsgemeinde im jeweiligen Unterhaltungsverband beträgt laut Satzung des Verbandes

a.) UHV „Wipper-Weida“	12,00 v. H.
b.) UHV „Untere Saale“	20,98 v. H.
c.) UHV „Helme“	10,26 v. H.

**§ 7****Umlagesatz**

(1) Die Umlagesätze zur Umlage des Flächenbeitrages und des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) betragen für das Kalenderjahr 2022

Flächenbeitrag	
a.) UHV „Wipper-Weida“	13,6053 €/ha
b.) UHV „Untere Saale“	17,7357 €/ha
c.) UHV „Helme“	15,7898 €/ha
Erschwernisbeitrag	
a.) UHV „Wipper-Weida“	15,5204 €/ha
b.) UHV „Untere Saale“	0,0000 €/ha
c.) UHV „Helme“	18,0587 €/ha

(2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage wird abgesehen, wenn diese niedriger als 1 Euro ist.

**§ 8****Fälligkeit**

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

**§ 9****Auskunftspflichten**

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

**§ 10****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

**§ 11****Billigkeitsmaßnahmen**

Die Umlage kann ganz oder teilweise, auf Antrag, gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder teilweise erlassen werden.



(3) Alle Zahlungen, mit Ausnahme der Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister erfolgen nachträglich zum Vierteljahresabschluss bis zum 15. des darauf folgenden Monats.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung besteht auf Antrag Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Selbstständigen, Hausfrauen u.s.w. wird der Verdienstauffall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 15,00 € ersetzt. Erstattungen nach Satz 1 können nur auf Antrag erfolgen.

(5) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes wird den ehrenamtlich Tätigen Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften gewährt. Bei Dienstreisen sind möglichst öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Dienstreisekosten werden nur auf Antrag erstattet. Der Erstattungsantrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Dienstreise zu stellen. Bei Empfängern einer Aufwandsentschädigung im Sinne dieser Satzung ist der Fahrtkostenaufwand innerhalb des Landkreises abgegolten.

## § 2 Bürgermeister

(1) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000,00 € gewährt. Mit der Zahlung der Entschädigung sind alle weiteren Ansprüche abgegolten. Die Zahlung erfolgt jeweils am letzten Tag des Monats für den laufenden Kalendermonat.

(2) Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat ist dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des zu Vertretenden zu gewähren.

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

## § 3 Mitglieder des Gemeinderates

(1) Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Gemeinderates besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag und einem Sitzungsgeld.

(2) Der Pauschalbetrag beträgt je Kalendermonat 50,00 €.

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen (z. B. durch Krankheit) nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung des Pauschalbetrages. Hiervon wird in der Regel ausgegangen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten keine Teilnahme an Sitzungen erfolgte. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch entsteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(4) Wenn erst nach Auszahlung des fälligen Betrages (Pauschalbetrages) festgestellt werden kann, dass die Tätigkeit des ehrenamtlich Tätigen länger als drei Monate nicht ausgeübt wurde, so erfolgt eine Verrechnung im darauf folgenden Zeitraum. Sollte dies nicht möglich sein, so hat der ehrenamtlich Tätige den zu Unrecht erhaltenen Betrag innerhalb von einem Monat nach Aufforderung zurück zu zahlen.

(5) Das Sitzungsgeld beträgt 15,00 € je Sitzung des Gemeinderates. Es wird für die tatsächliche Teilnahme an den Sitzungen gewährt. Eine neue Sitzung im Sinne dieser Satzung ist auch eine an einem anderen Tag fortgesetzte Sitzung, die zuvor abgebrochen wurde. Sitzungsgeld wird für maximal 5 Sitzungen im Monat gezahlt. Der Nachweis für die Teilnahme an der Sitzung erfolgt durch eine vom Vorsitzenden gegengezeichnete Anwesenheitsliste.

## § 4 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

## § 5 Inkrafttreten

(1) Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Ahlsdorf tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die am 19.01.2015 beschlossene Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Ahlsdorf außer Kraft.

Ahlsdorf, den 24.04.2023

*Karl Patz*

Patz  
Bürgermeister



## Gemeinde Benndorf

### Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Benndorf vom 20.03.2023

#### Öffentlicher Teil:

#### Vergabe Wasserkonzession: Konzessionsvertrag zwischen Gemeinde und Wasserversorger BEN/BV/122/2023

Der Gemeinderat beschließt zur Unterzeichnung des vorliegenden Wasserkonzessionsvertrages zwischen der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH, der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra und der Gemeinde Benndorf.

Der Bürgermeister wird zur Unterzeichnung des Wasserkonzessionsvertrages bevollmächtigt.

Der Beschluss wurde gefasst.

#### Nichtöffentlicher Teil:

#### Umsetzung Model „MIDEWA 2023“ BEN/BV/120/2023

Der Bürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH die Stimmrechte der Gemeinde Benndorf auszuüben.

Der Beschluss wurde gefasst.

## Gemeinde Blankenheim

### Hauptsatzung der Gemeinde Blankenheim

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130), hat der Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim in seiner Sitzung am 14.11.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

### § 1 Name, Bezeichnung

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Blankenheim“.  
(2) Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Blankenheim und Klosterode.

### § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Blankenheim zeigt: „In Silber

aus erhöhtem grünem Schildfuß wachsen eine grüne Eiche mit Eicheln, im Schildfuß ein rundbogiger, schwarzer Durchbruch, eingefasst von silbernen Haussteinen und belegt mit silbernen Bergwerksgezüge.“

(2) Die Flagge der Gemeinde ist grün-weiß (1:1) gestreift und mittig mit dem Wappen belegt - bei Längsform mit senkrecht verlaufenden Streifen und bei der Querform mit waagrecht verlaufenden Streifen.

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Blankenheim“.

(4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten.

## II. Abschnitt

### Organe

#### § 3

##### Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.

(3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

#### § 4

##### Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.

#### § 5

##### Auskunftsrecht

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung, die vom Verbandsgemeindebürgermeister vorbereitet wird, durch den Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

#### § 6

##### Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

#### § 7

##### Bürgermeister

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

#### § 8

##### Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Blankenheim zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## III. Abschnitt

### Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

#### § 9

##### Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 12 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

#### § 10

##### Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

## IV. Abschnitt

### Ehrenbürger

#### § 11

##### Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

## V. Abschnitt

### Öffentliche Bekanntmachungen

#### § 12

##### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen

im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes (*An der Hütte 1, 06311 Helbra*) im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1 Satz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetseite [www.verwaltungsamt-helbra.de](http://www.verwaltungsamt-helbra.de) und unter Angabe des Bereitstellungsstages in das Internet eingestellt.

(3) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter [www.verwaltungsamt-helbra.de](http://www.verwaltungsamt-helbra.de) zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude (*An der Hütte 1, 06311 Helbra*) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

## § 13

### Bekanntmachung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Beratungen des Gemeinderates

(1) Abweichend von § 12 erfolgt die Bekanntmachung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzungen des Gemeinderates sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56 Abs. 3 KVG LSA durch Aushang an folgenden Aushängekästen:

- August-Bebel-Straße 75
- Klosterrode Nr. 40
- Schustergasse 152
- Thomas-Müntzer-Straße 16

(2) Wird die Sitzung gem. § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.

(3) Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bis dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Aushängekästen folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

## § 14

### Bekanntmachungen von Wahlen

(1) Bekanntmachungen aus Anlass von Wahlen erfolgen durch 7-tägigen Aushang an den Aushängekästen. Die Standorte der Aushängekästen sind unter § 13 Absatz 1 benannt.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Bekanntmachung von Stichwahlen gemäß § 30a Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Regionalausgabe der Mitteldeutschen Zeitung.

(3) Die Bekanntmachung von Stellenausschreibungen nach § 63 Abs. 2 KVG LSA erfolgt abweichend von Absatz 1 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“.

## § 15

### Sonstige Bekanntmachungen

Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Aushängekasten des Verwaltungsgebäudes (*An der Hütte 1, 06311 Helbra*) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Aushängekästen folgt, bewirkt.

## VI. Abschnitt

### Übergangs- und Schlussvorschriften

## § 16

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

## § 17

### Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Blankenheim vom 22.07.2019 außer Kraft.

Blankenheim, 30.12.2022



Strobach  
Bürgermeister



### Anlage

Dienstsigelabdruck der Gemeinde Blankenheim



### Ausfertigung der Satzung

Die vorstehende, durch den Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim am 14.11.2022 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Blankenheim wird hiermit ausgefertigt.

Blankenheim, den 26.04.2023



Strobach  
Bürgermeister



### Bekanntmachung der Satzung

Die vorstehende, durch den Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim am 14.11.2022 beschlossene, mit Datum vom 26.04.2023 ausgefertigte und mit der Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz, Aktenzeichen 15.14.06.016.001 vom 28.03.2023 genehmigte Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Blankenheim, den 26.04.2023



Strobach  
Bürgermeister



## Gemeinde Helbra

### Bekanntgabe der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses Helbra aus der Sitzung vom 04.10.2022

#### Öffentlicher Teil:

Im öffentlichen Teil wurden keine Beschlüsse gefasst.

#### Nichtöffentlicher Teil:

##### Fassadensanierung „Zur Sonne“ Helbra

##### Vorlage: HEL/BV/177/2022

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt, dem Bieter Nr. 1 für die Fassaden- sowie Fenster- und Türensanierung den Zuschlag zu erteilen.

### Bekanntgabe der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses Helbra aus der Sitzung vom 26.10.2022

#### Öffentlicher Teil:

Im öffentlichen Teil wurden keine Beschlüsse gefasst.

#### Nichtöffentlicher Teil:

##### Vergabeentscheidung Sanierung Inselweg und Eisleber Weg

##### Vorlage: HEL/BV/183/2022

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt für die Lose 1 und 2, dem Bieter 1 mit dem günstigsten Angebot vom 18.10.2022 den Zuschlag zu erteilen.

### Hauptsatzung der Gemeinde Helbra

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130), hat der Gemeinderat der Gemeinde Helbra in seiner Sitzung am 15.02.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## I. ABSCHNITT

### BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

#### § 1

##### Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Helbra“.

#### § 2

##### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Helbra zeigt „auf ein gerundetes Wappenschild in Silber, auf schwarzem Boden, drei grüne Linden mit schwarzem Stamm, wobei die mittlere Linde die seitlichen teilweise bedeckt.“

(2) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farben grün/weiß.

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Helbra“.

## II. Abschnitt

### Organe

#### § 3

##### Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus

seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.

(3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

#### § 4

##### Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 25.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 25.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 25.000,00 Euro übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.

#### § 5

##### Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse
  - den Haupt- und Finanzausschuss
  - den Bau- und Vergabeausschuss
2. als beratende Ausschüsse
  - den Kultur-, Sport- und Sozialausschuss
  - den Ausschuss für Ordnung, Sicherheit, Umwelt und Naturschutz

#### § 6

##### Beschließender Ausschuss

(1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor.

(2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Gemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss und der Bau- und Vergabeausschuss bestehen aus jeweils 5 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen ersten bzw. wenn auch dieser verhindert ist, seinen zweiten allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Sind beide verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 EUR übersteigt bis zu einem Wert von 25.000,00 EUR,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 EUR übersteigt bis zu einem Wert von 25.000,00 EUR,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,00 EUR übersteigt bis zu einem Wert von 25.000,00 EUR.

Der Bau- und Vergabeausschuss entscheidet über alle Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), bis zum Wert von 100.000,00 EUR.

(4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

## § 7

### **Beratende Ausschüsse**

(1) Der beratende Kultur-, Sport- und Sozialausschuss besteht aus 5 Gemeinderäten sowie dem Bürgermeister als Vorsitzendem.

(2) Der beratende Ausschuss für Ordnung, Sicherheit, Umwelt- und Naturschutz besteht aus 5 Gemeinderäten. Vorsitzender ist ein aus dieser Mitte zu bestimmender Gemeinderat.

(3) In die Ausschüsse können widerruflich 4 sachkundige Einwohner durch den Gemeinderat mit beratender Stimme berufen werden. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

## § 8

### **Auskunftsrecht**

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

## § 9

### **Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## § 10

### **Bürgermeister**

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 EUR nicht übersteigen.

Darüber hinaus werden ihm folgende Entscheidungen übertragen:

1. die in § 4 Ziffer 4 und § 6 Ziffer 1 und 2 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden,
2. die befristete Einstellung von Beschäftigten zur Vertretung im Krankheitsfall.

## § 11

### **Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Helbra zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## III. Abschnitt

### **Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner**

## § 12

### **Einwohnerversammlung**

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen

unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

## § 13

### **Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

## IV. Abschnitt

### **Ehrenbürger**

## § 14

### **Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

## V. Abschnitt

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

## § 15

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt den bekannt zu machenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes (An der Hütte 1 in 06311 Helbra) im Amtsblatt der Verbandsgemeinde spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1 Satz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetseite [www.verwaltungsamt-helbra.de](http://www.verwaltungsamt-helbra.de) und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(3) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann im Amtsblatt hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter [www.verwaltungsamt-helbra.de](http://www.verwaltungsamt-helbra.de) zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude (An der Hütte 1 in 06311 Helbra) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

**§ 16****Bekanntmachung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Beratungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse**

(1) Abweichend von § 15 erfolgt die Bekanntmachung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56 Abs. 3 KVG LSA durch Aushang an folgenden Aushängekästen:

- Helbra, Hauptstraße 10
- Helbra, Hauptstraße 24
- Helbra, An der Hütte 1
- Helbra, Lehbrette nördliche Giebelseite zu Block Nr. 74-77

Wird die Sitzung gem. § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.

(2) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

**§ 17****Bekanntmachungen von Wahlen**

(1) Bekanntmachungen aus Anlass von Wahlen erfolgen durch 7-tägigen Aushang an den Aushängekästen. Die Standorte der Aushängekästen sind unter § 16 Absatz 1 benannt.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Bekanntmachung von Stichwahlen gemäß § 30a Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Regionalausgabe der Mitteldeutschen Zeitung.

(3) Die Bekanntmachung von Stellenausschreibungen nach § 63 Abs. 2 KVG LSA erfolgt abweichend von Absatz 1 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“.

**§ 18****Sonstige Bekanntmachungen**

Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang in dem Aushängekasten des Verwaltungsgebäudes (An der Hütte 1, 06311 Helbra) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs in den dafür bestimmten Aushängekästen folgt, bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

**VI. Abschnitt****Übergangs- und Schlussvorschriften****§ 19****Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

**§ 20****Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Helbra in der Fassung vom 29.07.2019 außer Kraft.

Helbra, 16.02.2023

Wyszkowski  
Bürgermeister

**Anlage**

Dienstsiegelabdruck der Gemeinde Helbra

**Ausfertigung der Satzung**

Die vorstehende, durch den Gemeinderat der Gemeinde Helbra am 15.02.2023 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Helbra wird hiermit ausgefertigt.

Helbra, den 26.04.2023

Wyszkowski  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Satzung**

Die vorstehende, durch den Gemeinderat der Gemeinde Helbra am 15.02.2023 beschlossene, mit Datum vom 26.04.2023 ausgefertigte und mit der Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz, Aktenzeichen 15.14.06.021.001 vom 30.03.2023 genehmigte Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Helbra, den 26.04.2023

Wyszkowski  
Bürgermeister



## Gemeinde Hergisdorf

### Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Hergisdorf aus der Sitzung vom 20.03.2023

**Öffentlicher Teil:**

**Zustandsbericht Wohnhaus Th.-Müntzer-Straße 39, Hergisdorf**

**Vorlage: HER/MV/086/2023**

Von der Mitteilung wurde Kenntnis genommen.

**Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und Entlastung Bürgermeister**

**Vorlage: HER/BV/071/2022**

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2013 mit einer Bilanzsumme von 9.979.099,99 EUR. Der Jahresüberschuss wird gem. § 23 KomHVO den Rücklagen aus Überschüssen zugeführt und zur Senkung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags eingesetzt.
2. Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2013 die Entlastung.

#### **Feststellung des Jahresabschlusses 2014 und Entlastung Bürgermeister**

**Vorlage: HER/BV/072/2022**

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2014 mit einer Bilanzsumme von 10.013.775,17 EUR. Der Jahresüberschuss wird gem. § 23 KomHVO den Rücklagen aus Überschüssen zugeführt und zur Senkung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags eingesetzt.
2. Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2014 die Entlastung.

#### **Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und Entlastung Bürgermeister**

**Vorlage: HER/BV/073/2022**

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2015 mit einer Bilanzsumme von 9.270.293,63 EUR. Der Jahresfehlbetrag wird gem. § 23 KomHVO auf neue Rechnung vorgetragen und in den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag überführt.
2. Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2015 die Entlastung.

#### **Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung Bürgermeister**

**Vorlage: HER/BV/074/2022**

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2016 mit einer Bilanzsumme von 9.216.847,81 EUR. Der Jahresüberschuss wird gem. § 23 KomHVO den Rücklagen aus Überschüssen zugeführt und zur Senkung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags verwendet.
2. Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2016 die Entlastung.

#### **Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Entlastung Bürgermeister**

**Vorlage: HER/BV/075/2022**

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2017 mit einer Bilanzsumme von 8.710.426,59 EUR. Der Jahresfehlbetrag wird gem. § 23 KomHVO auf neue Rechnung vorgetragen und in den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag überführt.
2. Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2017 die Entlastung.

#### **Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und Entlastung Bürgermeister**

**Vorlage: HER/BV/076/2022**

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2018 mit einer Bilanzsumme von 8.999.288,44 EUR. Der Jahresfehlbetrag wird gem. § 23 KomHVO auf neue Rechnung vorgetragen und in den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag überführt.
2. Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2018 die Entlastung.

#### **Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und Entlastung Bürgermeister**

**Vorlage: HER/BV/077/2022**

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2019 mit einer Bilanzsumme von 9.085.320,46 EUR. Der Jahresüberschuss wird gem. § 23 KomHVO den zur Senkung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags verwendet und im Übrigen den Rücklagen aus Überschüssen zugeführt.
2. Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2019 die Entlastung.

#### **Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Entlastung Bürgermeister**

**Vorlage: HER/BV/078/2022**

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2020 mit einer Bilanzsumme von 5.826.466,01 EUR. Der Jahresfehlbetrag wird gem. § 23 KomHVO auf neue Rechnung vorgetragen und mit den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet.
2. Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2020 die Entlastung.

#### **Vergabe Wasserkonzession: Konzessionsvertrag zwischen Gemeinde und Wasserversorger**

**Vorlage: HER/BV/087/2023**

Der Gemeinderat beschließt die Unterzeichnung des vorliegenden Wasserkonzessionsvertrages zwischen der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH, der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra und der Gemeinde Hergisdorf.

Der Bürgermeister wird zur Unterzeichnung des Wasserkonzessionsvertrages bevollmächtigt.

#### **Nichtöffentlicher Teil:**

##### **Aufhebung Beschluss HER/BV/062/2022**

**Vorlage: HER/BV/089/2023**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hergisdorf beschließt, den am 30.05.2022 gefassten Beschluss HER/BV/062/2022 aufzuheben.

##### **Grundstücksverkauf Flur 2, FS 92/1 - Bahnhofstraße**

**Vorlage: HER/BV/090/2023**

Der Gemeinderat Hergisdorf beschließt auf Grundlage des § 115 Kommunalverfassungsgesetz das Grundstück der Gemarkung Hergisdorf, Flur 2, Flurstück 92/1 zu verkaufen. Der Käufer zahlt alle mit der Umsetzung des Vertrages anfallenden Kosten wie Wertgutachten, Notar etc. Der Bürgermeister wird zur Vertragsunterzeichnung bzw. Vollmachtserteilung ermächtigt.

##### **Grundstücksverkauf Teilfläche Flur 8, FS 75**

**Vorlage: HER/BV/091/2023**

Der Gemeinderat Hergisdorf beschließt auf Grundlage des § 115 Kommunalverfassungsgesetz eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 400 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück der Gemarkung Hergisdorf, Flur 8, Flurstück 75, zu verkaufen. Der Käufer zahlt alle anfallenden Kosten wie Vermessung, Notar etc. Der Bürgermeister wird zur Vertragsunterzeichnung bzw. Vollmachtserteilung ermächtigt.

##### **Umsetzung Model „MIDEWA 2023“**

**Vorlage: HER/BV/088/2023**

Der Bürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH die Stimmrechte der Gemeinde Hergisdorf auszuüben.

## Hauptsatzung der Gemeinde Hergisdorf

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hergisdorf in seiner Sitzung am 30.11.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### I. ABSCHNITT

#### BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

##### § 1

##### Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Hergisdorf“.
- (2) Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Hergisdorf und Kreisfeld.

##### § 2

##### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen der Gemeinde Hergisdorf zeigt „gespalten von Blau über Gold, belegt mit gekreuztem, silbern-schwarzem Bergwerksgezehe.“
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Hergisdorf“.

### II. Abschnitt

#### Organe

##### § 3

##### Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.
- (3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

##### § 4

##### Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.

##### § 5

##### Auskunftsrecht

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung, die vom Verbandsgemeindebürgermeister vorbereitet wird, durch den Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

##### § 6

##### Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

##### § 7

##### Bürgermeister

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

##### § 8

##### Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Hergisdorf zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

### III. Abschnitt

#### Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

##### § 9

##### Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 12 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

##### § 10

##### Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

## IV. Abschnitt Ehrenbürger

### § 11 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

## V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

### § 12 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes (*An der Hütte 1, 06311 Helbra*) im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1 Satz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetseite [www.verwaltungsamt-helbra.de](http://www.verwaltungsamt-helbra.de) und unter Angabe des Bereitstellungsstages in das Internet eingestellt.

(3) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter [www.verwaltungsamt-helbra.de](http://www.verwaltungsamt-helbra.de) zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude (*An der Hütte 1, 06311 Helbra*) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

### § 13 Bekanntmachung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Beratungen des Gemeinderates

(1) Abweichend von § 12 erfolgt die Bekanntmachung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzungen des Gemeinderates sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56 Abs. 3 KVG LSA durch Aushang an folgenden Aushängekästen:

- Thomas-Müntzer-Str. 169
- Mehrzweckhalle, Thomas-Müntzer-Str. 128
- (Ortsteil Kreisfeld), Thomas-Müntzer-Str. 36
- (Ortsteil Kreisfeld), Bushaltestelle Richtung Helbra, Eislebener Str. 3

Wird die Sitzung gem. § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.

(2) Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme

zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Aushängekästen folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

### § 14 Bekanntmachungen von Wahlen

(1) Bekanntmachungen aus Anlass von Wahlen erfolgen durch 7-tägigen Aushang an den Aushängekästen. Die Standorte der Aushängekästen sind unter § 13 Absatz 1 benannt.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Bekanntmachung von Stichwahlen gemäß § 30a Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Regionalausgabe der Mitteldeutschen Zeitung.

(3) Die Bekanntmachung von Stellenausschreibungen nach § 63 Abs. 2 KVG LSA erfolgt abweichend von Absatz 1 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“.

### § 15 Sonstige Bekanntmachungen

Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an dem Aushängekasten des Verwaltungsgebäudes (*An der Hütte 1, 06311 Helbra*) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Aushängekästen folgt, bewirkt.

## VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

### § 17 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hergisdorf vom 08.12.2021 außer Kraft.

Hergisdorf, 06.03.2023



Colawo  
Bürgermeister



Anlage  
Diesen Siegelabdruck der Gemeinde Hergisdorf



## Ausfertigung der Satzung

Die vorstehende, durch den Gemeinderat der Gemeinde Hergisdorf am 30.11.2022 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Hergisdorf wird hiermit ausfertigt.

Hergisdorf, den 26.04.2023



Colawo  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Satzung

Die vorstehende, durch den Gemeinderat der Gemeinde Hergisdorf am 30.11.2022 beschlossene, mit Datum vom 26.04.2023 ausgefertigte und mit der Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz, Aktenzeichen 15.14.06.022.001 vom 13.04.2023 genehmigte Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hergisdorf, den 26.04.2023



Colawo  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Beschlüsse HER/ BV/071/2022, HER/BV/072/2022, HER/ BV/073/2022, HER/BV/074/2022, HER/ BV/075/2022, HER/BV/076/2022, HER/ BV/077/2022, HER/BV/078/2022

## über die Jahresabschlüsse und die Entlastungen des Bürgermeisters der Gemeinde Hergisdorf gemäß § 120 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) für die Jahre 2013 - 2020

Die vorstehenden Beschlüsse über die Jahresabschlüsse und die Erteilung der Entlastungen des Bürgermeisters der Gemeinde Hergisdorf für die Haushaltsjahre 2013-2020 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresabschlüsse liegen nach § 120 Abs. 2 KVG LSA

**vom 15.05. bis 26.05.2023**

zur Einsichtnahme in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, An der Hütte 1, Zimmer 320, Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Hergisdorf, den 04.04.2023

gez. Colawo  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Amt für Landwirtschaft, Halle, d. 16.03.2023  
Flurneuordnung und Forsten Süd  
Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels  
Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels

Flurbereinigungsverfahren **Pölsfeld (FL)**  
Verfahrens-Nr. 611-46 MSH 235  
Landkreis Mansfeld-Südharz

## Öffentliche Bekanntmachung

Auf das durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd mit Beschluss vom 10.06.2015, Az.:611-46 MSH 235, angeordnete Flurbereinigungsverfahren „Pölsfeld (FL)“ ergeht folgende

### 1. Änderungsanordnung

#### A. Verfügender Teil

##### I. Entscheidung

1. Im Flurbereinigungsverfahren „Pölsfeld (FL)“ werden gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) folgende Flurstücke aus dem Verfahren ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Emseloh	2	4/5; 4/7; 4/8; 4/9; 4/10; 5/2; 5/3; 5/4; 5/6; 5/7; 5/9; 5/10; 5/11; 5/12; 5/13; 5/14; 6/1; 6/2; 6/3; 6/4; 9/1; 9/2; 9/3; 9/4; 9/5; 9/6; 10/21; 37/1; 38/1; 40; 41; 42; 43; 45/1; 46; 48/1; 50/1; 51; 53/1; 55/1; 56; 57; 126/1; 126/2; 128; 147/49; 161/44; 197/35; 202/39

Die Fläche der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt 39,4660 ha. Die Fläche des geänderten Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser Änderungsanordnung gehörigen Gebietskarte vom 16.03.2023 orange farbig umrandet. Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 341,9755 ha.

#### B. Begründung

Der Ausschluss der Flurstücke kann erfolgen, da der Zweck der Flurbereinigung ohne diese Flurstücke erreicht wird. Sie sind als Exklave räumlich weit entfernt vom Hauptgebiet dienen nicht dem Gesamtkonzept zur Verbesserung der Landschaftsstruktur, des Erosionsschutzes und zur Regulierung des wild abfließenden Wassers und zur Regulierung des gefährlosen Oberflächenwasserabflusses und der Verminderung des Bodenabtrages in der Fläche. Sie sind auch nicht Bestandteil des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischen Begleitplan nach § 41 FlurbG. Es liegen keine Landnutzungskonflikte vor.

Es verbleiben nur zwei potentielle Tauschflurstücke der Gemarkung Emseloh im Verfahren.

Der Ausschluss der o. g. Flurstücke ist geeignet, erforderlich und angemessen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels oder bei der Außenstelle des Amtes im Mühlweg 19,06114 Halle erhoben werden.

Im Auftrag

Hindorf



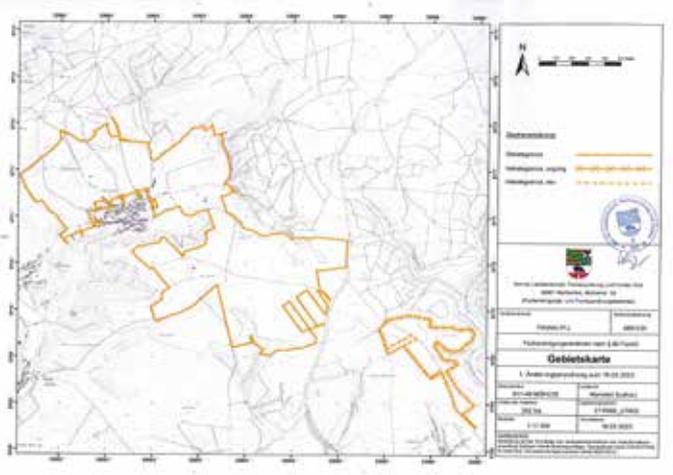
## II. Hinweise

Die vorstehende Änderungsanordnung einschließlich Anlagen liegt in Originalgröße in der Stadt Allstedt, Forststraße 9, 06542 Allstedt, 2 Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus. Zusätzlich kann diese Änderungsanordnung einschließlich Anlagen im Internet unter:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneueordnung/flurbereinigung-mansfeld-suedharz/> (Flurbereinigungsverfahren Pölsfeld) zur Information eingesehen werden.

### Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alffsuedds-gvo> eingesehen werden oder sind beim ALFF Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhältlich.



**Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Süd**  
Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels  
und Außenstelle des Amtes  
Mühlweg 19, 06114 Halle/Saale

Halle, den 15.10.2021

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### SCHLUSSFESTSTELLUNG

**gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) im  
Flurbereinigungsverfahren „Osterhausen (A38)“  
Verfahrensnummer: 61-7 ML016**

#### Feststellungen

Es wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Lutherstadt Eisleben tritt in alle noch laufenden Verpflichtungen der Teilnehmergemeinschaft „Osterhausen (A38)“, die sich aus den gewährten Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) ergeben, für die folgenden Maßnahmen bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist ein:

Maßnahme	ZWB Nr.	Bauabnahme	Ablauf der Bindefrist
W02a, W14a, W23	1251 12000130	21.10.2013	21.10.2025

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft „Osterhausen (A38)“ sind damit abgeschlossen.

### Begründung

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt, insbesondere sind alle Anträge, Widersprüche und Klagen der Beteiligten erledigt. Das Grundbuch und das Liegenschaftskataster wurden nach den Ergebnissen des Flurbereinigungsverfahrens berichtigt. Damit ist das Flurbereinigungsverfahren abgeschlossen.

Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind der Unterhaltungspflichtigen - der Lutherstadt Eisleben - in das Eigentum und in die Unterhaltung übergeben worden.

Für die Teilnehmergemeinschaft „Osterhausen (A38)“ (im Weiteren „TG“) laufen jedoch noch Verpflichtungen für die von ihr durchgeführten Baumaßnahmen W02a, W14a, W23, die sich aus den gewährten Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) ergeben. Die noch laufenden Verpflichtungen folgen aus den Nebenbestimmungen der einzelnen Zuwendungsbescheide zu den durchgeführten Baumaßnahmen, insbesondere erfolgte die Förderung unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie landschaftspflegerische Maßnahmen gemäß Planfeststellungsbeschluss/Plangenehmigung, innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden. Die zweckentsprechende Verwendung umfasst, dass innerhalb dieses Zeitraumes die Fördergegenstände in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten und die im Antrag dargelegte Verwendung nachhaltig beibehalten wird. Änderungen sind dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd unverzüglich anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist bestehen keine Verfügungsbeschränkungen mehr. Weiterhin besteht die Verpflichtung, Prüfungsberechtigungen verschiedener Prüforgane hinsichtlich der Mittelverwendung alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen sowie die förderrelevanten Unterlagen fristgerecht aufzubewahren.

Diese laufenden Verpflichtungen aus den Zuwendungsbescheiden werden mit der Schlussfeststellung auf die Stadt Eisleben übertragen, so dass die Lutherstadt Eisleben in alle Verpflichtungen bis zum Ablauf der genannten Zweckbindungsfristen an die Stelle der TG „Osterhausen (A38)“ eintritt. Zu diesem Zwecke wurden die erforderlichen Unterlagen aus den Fördermaßnahmen der Lutherstadt Eisleben übergeben.

Mit Übertragung der Verpflichtungen aus den Zuwendungsbescheiden auf die Lutherstadt Eisleben ist festzustellen, dass die Aufgaben der TG abgeschlossen sind. Weitere Aufgaben, die die TG noch zu erfüllen hat, sind nicht bekannt.

Die Kasse der TG wurde ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbliebene Restkassenbestand wurde der Stadt Eisleben zweckgebunden zur Verwendung für die o. g. Maßnahmen übergeben und die Kasse aufgelöst. Der Vorstand der TG hat dieser Regelung zugestimmt.

#### Hinweise

Die Schlussfeststellung wird der TG zugestellt, nachdem sie unanfechtbar geworden ist und nachdem über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, die bis zum Ablauf der Frist für Widersprüche gegen die Schlussfeststellung gestellt worden sind, entschieden ist (§149 Abs. 2 FlurbG). Mit der Zustellung an die TG ist das Flurbereinigungsverfahren beendet (§149 Abs. 3 FlurbG). Die TG erlischt mit der Feststellung, dass ihre Aufgaben abgeschlossen sind (§149 Abs. 4 FlurbG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels oder bei der Außenstelle des Amtes im Mühlweg 19, 06114 Halle, erhoben werden.

Im Auftrag  
  
 Dr. Lüs



## Hinweisbekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ hat in ihrer Sitzung am 20.12.2022 mit Beschluss Nr. 22/2022 den Wirtschaftsplan 2023 beschlossen. Am 27.02.2023 wurde durch Beschluss-Nr. 01/2023 der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ und am 07.03.2023 durch Beschluss Nr. 59-13-2023 des Verwaltungsrates des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Übertragung der Aufgabe des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR bestätigt.

Der Beschluss (Satzung) zum Wirtschaftsplan 2023 des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ sowie der o. g. Vertrag wurden im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben, Jahrgang 33, Mittwoch, dem 29.03.2023, Nummer 3, veröffentlicht. Einsichtnahme ist auch über die Homepage der Lutherstadt Eisleben unter der Adresse [www.eisleben.eu](http://www.eisleben.eu) möglich.

gez. Gimpel  
 Verbandsgeschäftsführer

## Informationen aus dem gemeinsamen Verwaltungsamt

### FD Zentrale Dienste und Finanzen

### Frühjahrssemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e. V.

in der Region Eisleben,  
 Tel.: 03475 602695

in der Region Hettstedt,  
 Tel.: 03476 812310

in der Region Sangerhausen  
 Tel.: 03464 572407

Geiststraße 2, Eingang Untere Parkstraße  
 06295 Lutherstadt Eisleben

Flachbau hinter dem REWE Lindenweg 1-2  
 06333 Hettstedt

Karl-Liebknecht-Straße 31  
 06526 Sangerhausen

Wunschkurs gefunden? Bitte melden Sie sich verbindlich an

Unser komplettes Angebot finden Sie unter [www.vhs-msh.de](http://www.vhs-msh.de).

#### Änderungen vorbehalten!

#### Monat: Mai/Juni 2023

Kursnummer	Kurstitel	Wann	Wo
<b>Gesellschaft:</b>			
10123	Gefahren im Internet	am 10.05.2023 - 17:00 Uhr	Hettstedt
11300	Von der Trüffelsuche bis zum Trüffelanbau	am 10.05.2023 - 17:30 Uhr	Sangerhausen
10126	Gefahren im Internet	am 24.05.2023 - 17:00 Uhr	Mansfeld
10128	Vorsicht Betrug! Im Alter sicher leben	am 25.05.2023 - 16:00 Uhr	Quenstedt
<b>Kultur:</b>			
20217	Acrylmalerei - Wasser und Wellen	ab 11.05.2023 - 17:00 Uhr	Sangerhausen
<b>Gesundheit:</b>			
33305	5 zu 2 Diät- eine Möglichkeit des Gewichtsmanagements	am 10.05.2023 - 17:30 Uhr	Mansfeld
32020	Einführung in das Thema Raucherentwöhnung mit Hypnose	am 10.05.2023 - 19:15 Uhr	Mansfeld
32825	Stress- und Kommunikationstraining	am 23.05.2023 - 18:00 Uhr	Mansfeld
30905	Deuten der Körpersprache Lügen leichter erkennen	am 07.06.2023 - 18:45 Uhr	Hettstedt
32044	Einführung in das Thema Abnehmen mit Hypnose	am 08.06.2023 - 18:00 Uhr	Hettstedt
30804	Bildsprache- die Sprache des Unterbewusstseins Hettstedt	am 08.06.2023 - 18:45 Uhr	Hettstedt
<b>Sprachen</b>			
46311	Norwegisch A1/3	ab 15.05.2023 - 18:45 Uhr	Eisleben
40220	Englisch für Einsteiger A1/2	ab 05.06.2023 - 17:00 Uhr	Eisleben
40002	Französisch kochen und plaudern	am 02.06.2023 - 17:00 Uhr	Sangerhausen
<b>Computer:</b>			
51051	Handy und Tablet für Einsteiger (Android)	ab 15.05.2023 - 08:45 Uhr	Hettstedt
53315	Bildbearbeitung mit Lightroom	ab 20.05.2023 - 09:00 Uhr	Eisleben
53525	Einstieg moodle für Lehrende	am 23.05.2023 - 16:00 Uhr	Eisleben
53526	Einstieg moodle für Lehrer:innen	am 24.05.2023 - 16:00 Uhr	Hettstedt
52807	Shoppen im Internet	am 25.05.2023 - 18:00 Uhr	Eisleben
53603	Homebanking	ab 05.06.2023 - 13:00 Uhr	Benndorf

**Für die Online-Kurse benötigen Sie einen eigenen Laptop mit einem Internetzugang und die Lernplattform Moodle. Wir suchen Dozenten/Dozentinnen mit Ideen für neue Bildungsangebote!**

**Keinen passenden Kurs gefunden? Machen Sie uns Vorschläge, welche Kurse Sie interessieren! Rufen Sie uns einfach an oder senden Sie uns eine E-Mail oder ein Fax!**

## Erster gemeinsamer Arbeitseinsatz in Bornstedt

Am Samstag, dem 22.04.2023 fand in der Gemeinde Bornstedt sowie in der Kita „Burgspatzen“ unser 1. gemeinsamer Arbeitseinsatz in diesem Jahr statt. Fleißige Helfer trafen sich zu Aufräum-, Reparatur- und Malerarbeiten im Dorf, auf der Burg sowie in der Kita.



In der Kita wurde ein Gruppenraum mit einem neuen Anstrich versehen und ein Spielgerät im Außenbereich wurde mit einem neuen Balken stabilisiert und Handläufe befestigt.



Der Balken inklusive Lasur wurde von den Familien Thomas und Katja Ziervogel gesponsert. Die Materialien für die Malerarbeiten in der Kita wurden durch den Förderverein der Kita „Burgspatzen“ finanziert.

Zur Stärkung gab es ein gemeinsames Mittagessen aus der Gulaschkanone. Dieses wurde von Familie Ziervogel („Zum Pferd stall“) zubereitet. Unser 2. gemeinsamer Arbeitseinsatz in diesem Jahr ist für den 07.10.2023 geplant!!!

Allen fleißigen Helfern gilt unser besonderer Dank - es war ein toller Tag mit euch!!!

Lars Rose  
Bürgermeister der  
Gemeinde Bornstedt und

Jeannette Fitze  
Leiterin der Kita  
„Burgspatzen“

Die Kreisvolkshochschule Mansfeld-Südharz e.V. ist eine vom Land Sachsen-Anhalt anerkannte Einrichtung der Erwachsenenbildung und bietet landkreisweit ein weit gefächertes Angebot an Bildungsveranstaltungen. Das derzeitige Angebot der Kreisvolkshochschule Mansfeld-Südharz e. V. kann unter [www.vhs-msh.de](http://www.vhs-msh.de) eingesehen werden.



Wir suchen  
**zum nächstmöglichen Zeitpunkt**  
zur dauerhaften Verstärkung unseres Teams eine  
**pädagogische Fachkraft (m/w/d)**  
**in Vollzeit**

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste und einsatzfreudige Persönlichkeit, die belastbar ist und neben guten fachlichen Kenntnissen über ein sicheres und freundliches Auftreten verfügt sowie selbstständig und gewissenhaft arbeitet.

Zum **Aufgabengebiet der Stelle** gehören im Wesentlichen:

### **Betreuung der Fachbereiche Kultur und Gesellschaft**

- Kursleiter:innenakquise
- Auswahl und sachlich-pädagogische Beratung von Kursleiter:innen
- pädagogische und organisatorische Planung von Kursangeboten
- Akquise, Entwicklung und Evaluation innovativer Projekte
- Pflege und Ausbau der Vernetzung und Kooperation
- Erschließung neuer Zielgruppen
- Öffentlichkeitsarbeit

### **Betreuung der Weiterbildungsangebote für den Bundesfreiwilligendienst**

- Kursleiter:innenakquise
- pädagogische und organisatorische Planung von Kursangeboten
- Kontakt zu den Trägern der Bundesfreiwilligendienste
- Netzwerkarbeit

### **Unterstützung der Administration im Bereich Integrationskurse**

- Kursleiter:innenakquise
- pädagogische und organisatorische Planung
- Kontaktpflege zum Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Jobcenter u.a.
- Netzwerkarbeit

### **Von den Bewerbern (m/w/d) erwarten wir nachfolgende fachliche und persönliche Qualifikationen:**

- einen Hochschulabschluss bzw. Bachelorabschluss in den Fachrichtungen Sozialwissenschaft, Erziehungswissenschaft oder einer anderen Fachrichtung bzw. gleichwertige Qualifikationen
- innovative Ideen für die Weiterentwicklung analogen, digitalen und hybriden Lernens
- Erfahrungen in der pädagogischen und organisatorischen Arbeit
- Kommunikationskompetenz im Umgang mit unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppierungen
- Kenntnisse im Umgang mit einem Dokumentenmanagementsystem, mit Office-Anwendungen und digitalen Medien
- Eigeninitiative, Verantwortungsbewusstsein, Qualitätsbewusstsein und Teamfähigkeit

### **Die Kreisvolkshochschule Mansfeld-Südharz e. V. bietet:**

- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in Vollzeit
- attraktives Gehalt (in Anlehnung an TVÖD)
- Jahressonderzahlung sowie Zusatzrentenmöglichkeiten
- 30 Tage Urlaub
- flexible Arbeitszeiten mit Option auf mobiles Arbeiten

- eine vertrauensvolle, respektvolle, wertschätzende Arbeitsatmosphäre in einem freundlichen und offenen Team
- individuelle Fortbildungsmöglichkeiten
- familienfreundliche Rahmenbedingungen
- ein vielseitiges, anspruchsvolles und interessantes Aufgabengebiet
- Gestaltungsspielraum für eigene Ideen

#### wünschenswert sind:

- Kenntnisse in der Organisation und Umsetzung von Online-Angeboten
- Erfahrungen im Bereich der Fördermittelakquise (z. B. ESF)
- Erfahrungen im Bereich der Erwachsenenbildung
- gute regionale im Landkreis
- Führerschein und PKW

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige **Bewerbung bis zum 02.06.2023 per E-Mail** an [service@vhs-sgh.de](mailto:service@vhs-sgh.de)

## Verabschiedung durch den Gemeinderat

Am 13.04.2023 schrieb Christine Bär zum letzten Mal das Protokoll für den Gemeinderat Klostermansfeld. Fast 30 Jahre hat sie zu diesem Zeitpunkt als Verwaltungsmitarbeiterin hinter sich. Nachdem Frau Bär am 01.10.1993 in der Verwaltungsgemeinschaft Klostermansfeld ihre Arbeit aufgenommen hat, hat man sie über all die Jahre hinweg, im Gemeinderat stets als zuverlässige und geschätzte Mitarbeiterin wahrgenommen.



Gerade deshalb war es Bürgermeister Frank Ochsner und dem Gemeinderat ein besonderes Anliegen, Frau Bär würdig im Rahmen ihrer letzten Gemeinderatssitzung für Klostermansfeld in den Ruhestand zu verabschieden. In seiner Rede hob Bürgermeister Ochsner dabei noch einmal die fortwährend gute Zusammenarbeit mit Frau Bär hervor, die trotz ihrer Sehbehinderung auch so manch schwierige Sitzungsbegleitung in Klostermansfeld gemeistert hat. Für die Zukunft wünschten Ochsner und der Gemeinderat Frau Bär alles erdenklich Gute.

Die nächste Ausgabe erscheint am:  
**Mittwoch, dem 14. Juni 2023**

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:  
**Donnerstag, der 1. Juni 2023**

Anzeigenschluss:  
**Montag, der 5. Juni 2023, 9.00 Uhr**

## Sitzungstermine des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde, der Gemeinderäte und Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden

### • Verbandsgemeinde

Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Sicherheit und Brandschutz am 11.05.2023 um 18.30 Uhr

Sitzung des Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschusses am 25.05.2023 um 18.30 Uhr

### • Gemeinde Ahlsdorf

Sitzung des Gemeinderates am 22.05.2023 um 18.30 Uhr

Sitzung des Gemeinderates am 12.06.2023 um 18.30 Uhr

### • Gemeinde Benndorf

Sitzung des Gemeinderates am 22.05.2023 um 18.00 Uhr

### • Gemeinde Blankenheim

Sitzung des Gemeinderates am 08.05.2023 um 19.00 Uhr

### • Gemeinde Bornstedt

Sitzung des Gemeinderates am 08.05.2023 um 19.00 Uhr

### • Gemeinde Helbra

Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Sicherheit, Umwelt und Naturschutz am 16.05.2023 um 18.00 Uhr

Sitzung des Gemeinderates am 23.05.2023 um 19.00 Uhr

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 14.06.2023 um 19.00 Uhr

### • Gemeinde Hergisdorf

Sitzung des Gemeinderates am 24.05.2023 um 18.00 Uhr

### • Gemeinde Klostermansfeld

Sitzung des Gemeinderates am 01.06.2023 um 19.00 Uhr

### • Gemeinde Wimmelburg

Sitzung des Gemeinderates am 01.06.2023 um 19.00 Uhr

*Änderungen bleiben vorbehalten!*

Sitzungsort und -zeit sowie die Tagesordnungen werden jeweils vor dem Sitzungstermin in den jeweiligen Bekanntmachungskästen bekannt gemacht.

Alle aktuellen Sitzungstermine finden Sie auch unter:

[www.verwaltungsamt-helbra.de](http://www.verwaltungsamt-helbra.de) -> Sitzungsdienst -> Bürger-Infoportal



### Bürgerzeitung Wochenblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde

Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.

#### - Herausgeber:

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra,  
An der Hütte 1, 06311 Helbra

#### - Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG,  
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

#### - Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

der Verbandsgemeindebürgermeister

#### - Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

## Veranstaltungen Mai/Juni 2023

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort	Veranstaltungsart	Veranstalter	Ansprechpartner/Tel.-Nr./E-Mail
11.05.23	18:30	Luthers Elternhaus, Lutherstraße 29, Mansfeld	„Museum nach Feier- abend“ Dr. Kai Lehmann beschäf- tigt sich in seinem Vortrag mit dem Scharfrichter Johann Jeremias Glaser und der Lebenswirklichkeit der frühen Neuzeit. <i>- Der Eintritt zum Vortrag ist frei. Um Voranmeldung per E-Mail wird gebeten. -</i>	Stiftung Luther- gedenkstätten in Sachsen-Anhalt, Hallesche Straße 4, 06295 Lutherstadt Eisleben	service@luthermuseen.de oder Tel.: 03491 4203171
12. und 13.05.23		Sangerhausen	8. Landestag der Bergbauvereine Sachsen-Anhalt, Bergpa- rade am 13.05.	Förderverein Schmid Schacht Helbra e. V.	Harald Henke www.erlebnissweltkupfer.de E-Mail: schacht@erlebnissweltkupfer.de Tel. 0151 74364177
13.05.23		SP Katzenwinkel	VM GK Gewehr	SV Mansfelder Land	Herr René Hundt Tel.: 01511 433 84 51
14.05.23	13:30	Bahnhof Benndorf/ Klostermansfeld	5. Viaduktblick-Wanderung mit Schlossbesichtigung	Mansfelder Berg- werksbahn e. V.	Tel.: 034772 27640 (Mo.-Fr., 7-14 Uhr) E-Mail: mansfelder@bergwerksbahn.de www.bergwerksbahn.de
14.05.23	10:00 bis 15:00	Gelände Schmid-Schacht	Schacht offen	Förderverein Schmid Schacht Helbra e. V.	Harald Henke www.erlebnissweltkupfer.de E-Mail: schacht@erlebnissweltkupfer.de Tel. 0151 74364177
15.05. bis 19.05.23			Ferienprogramm „Träume in Himmelblau - Wörter und Verse von der Bösen Sieben“ <i>- Die Teilnahme ist kosten- frei! Um Voranmeldung per E-Mail wird gebeten. -</i>	Stiftung Luther- gedenkstätten in Sachsen-Anhalt, Hallesche Straße 4, 06295 Lutherstadt Eisleben	service@luthermuseen.de oder Tel.: 03491 4203171
16.05.23	18:00 bis 19:30	Anmelde-Links für alle Online-Vorträge unter: Veranstaltun- gen   Verbraucher- zentrale Sachsen- Anhalt (verbraucherzentrale- sachsen-anhalt.de)	Online-Vortrag zum Thema: Stecker-Solar von Balkon und Terrasse <i>- Die Teilnahme ist kostenlos! -</i>	Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e. V. Steinbockgasse 1 06108 Halle (Saale) in Kooperation mit der Volkshochschule Halle (Saale)	Telefon: 0345 2980349 Fax: 0345 2980326 E-Mail: bose@vzsa.de www.verbraucherzentrale- sachsen-anhalt.de
18.05.23	10:00	Bahnhof Benndorf/ Klostermansfeld	Infozug	Mansfelder Berg- werksbahn e. V.	Tel.: 034772 27640 (Mo. - Fr. 7 - 14 Uhr) E-Mail: mansfelder@bergwerksbahn.de www.bergwerksbahn.de
18.05.23	14:45	Bahnhof Benndorf/ Klostermansfeld	Himmelfahrt	Mansfelder Berg- werksbahn e. V.	Tel.: 034772 27640 (Mo. - Fr., 7 - 14 Uhr) E-Mail: mansfelder@bergwerksbahn.de www.bergwerksbahn.de
19. bis 21.05.23		SP Katzenwinkel	DM Modellkanone	SV Mansfelder Land	Herr René Hundt Tel.: 01511 4338451
21.05.23	14:00 bis 16:00	Luthers Sterbehaus, Andreaskirchplatz 7, Eisleben	Sonderausstellung „Raus mit der Sprache“ Die Sprache Martin Luthers hat die Welt bewegt: Seine und unsere heutige Sprache werden in der Mitmachausstellung direkt erfahrbar. <i>- Die Teilnahme ist kosten- frei. Um Voranmeldung per E-Mail wird gebeten. -</i>	Stiftung Luther- gedenkstätten in Sachsen-Anhalt, Hallesche Straße 4, 06295 Lutherstadt Eisleben	bildung.eisleben@luthermuseen. de oder Tel.: 03475 7147823



## Das Einwohnermeldeamt informiert!



**Folgendes ist bei der Beantragung von Dokumenten usw. mitzubringen:**

### Personalausweis / Reisepass (auch vorläufig):

- alten Personalausweis / Reisepass (wenn vorhanden)
- Geburtsurkunde (Original)
- Eheurkunde (Original, wenn verheiratet, geschieden, verwitwet)
- Passfoto, biometrisch (max. ½ Jahr alt)
- Die Person selbst!!!
- Bezahlung erfolgt **direkt nach der Beantragung!**

### Kinderreisepass/Personalausweis <16 Jahre/Reisepass < 18 Jahre:

- alten Kinderreisepass (wenn vorhanden)
- Geburtsurkunde (Original)
- Passfoto, biometrisch (max. ½ Jahr alt)
- **DAS KIND!!!**
- Beide gesetzlichen Vertreter **ODER** 1 gesetzlicher Vertreter mit Vollmacht des Zweiten **ODER** Negativbescheinigung des Jugendamtes (alleinerziehend)
- Bezahlung erfolgt **direkt nach der Beantragung!**

### Anmeldung Wohnsitz:

- Personalausweis / Reisepass
- Wohnungsgeberbescheinigung (Original, bei Mietwohnung / Einzug in eine bestehende Wohnung)
- Grundbuchauszug / Notarvertrag (Original, bei Eigenheim)

### Führungszeugnis:

- Personalausweis
- Aufforderungsschreiben (bei erweitertem Führungszeugnis)
- Bezahlung erfolgt **direkt nach der Beantragung!**

### Eine Zahlung mit EC-Karte ist möglich.

**Vollmacht:** Für die Abholung von Ausweisdokumenten und Wohnsitzanmeldungen kann eine 3. Person schriftlich bevollmächtigt werden. Diese muss ihren Personalausweis/Reisepass mitführen.

## Informationen aus den Gemeinden

### Gemeinde Ahlsdorf

#### Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Ahlsdorf

Die Jagdgenossenschaft Ahlsdorf hatte am 04.04.2023 alle Jagdgenossen der Gemeinde Ahlsdorf zum Thema „Verwendung des Reinerlöses der Jagdverpachtung“ eingeladen.

Durch die anwesenden Jagdgenossen wurde der Beschluss gefasst, den Reinerlös aus dem Jagdjahr 2022/2023 nicht auszahlend.

Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, können innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung, schrift-

lich oder mündlich zum Protokoll des Jagdvorstandes, die Auszahlung ihres Anteils unter Vorlage eines gültigen Grundbuchauszuges verlangen.

Ahlsdorf, den 04.04.2023

*Jagdvorstand*

### Gemeinde Benndorf

#### Einladung zum Kinderfest 2023 in der Integrativen Kindertagesstätte „Pustebblume“ in Benndorf



Hallo liebe Kinder aus Benndorf und Umgebung!

Wir freuen uns, Euch mit Eltern, Großeltern, Freunden und Bekannten zu unserem traditionellen Kinderfest zu begrüßen.

Kommt am

**Samstag, dem 3. Juni 2023,  
ab 15.00 Uhr**

zu uns. Auch in diesem Jahr warten viele Attraktionen auf euch.

- Tombola
- Glücksrad
- Kinderschminken
- Bastelstraße
- Hüpfburg
- Feuerwehr- Präsentation und Spiele
- Ballonmodellage

Für das leibliche Wohl ist auch gesorgt!  
Wir freuen uns auf viele Gäste.

## Gemeinde Blankenheim

**Gemeinde Blankenheim**  
**Der Bürgermeister**

### Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Blankenheim beabsichtigt die Veräußerung nachfolgend aufgeführter Liegenschaft zur Nutzung/Erschließung von Wohnbaugrundstücken:

**Gemarkung:** BLANKENHEIM  
**Flur:** 8  
**Flurstück:** Teilfläche Flurstück 42 - ca. 28.000 m<sup>2</sup>  
**Lage:** Klosterrode „Schenkgraben“ B-Plan Nr. 2  
**Mindestgebot:** 261.000,00 € zuzüglich Nebenkosten



Skizze

Das Teilgrundstück liegt am nordöstlichen Ortsrand von Klosterrode - in Erweiterung des Eigenheimgebietes „Schenkgraben“ - B-Plan Nr. 1. Es grenzt nord- bzw. nordwestseitig an das nach 1990 neu erschlossene Wohngebiet und soll die vorhandene Stichstraße miteinander verbinden. In westliche Richtung ist landwirtschaftliche Nutzung und nördlich ist die Verbindungsstraße von Blankenheim nach Klosterrode.

Das umgebende Gebiet ist durch Wohnnutzung geprägt - offene Bauweise, meist ein- und zweigeschossig.

Das Grundstück wird als Teilfläche in Größe von ca. 28.000 m<sup>2</sup> veräußert. Ein Investor hat die Vermessung, Erschließung und Vermarktung der Wohnbaugrundstücke eigenständig durchzuführen. Ein Erschließungsvertrag ist mit der Gemeinde Blankenheim abzuschließen. In diesem Vertrag wird u.a. der Zeitraum für die Durchführung der Erschließung geregelt. Planungs- und erschließungsrechtliche Fragen sind mit der Gemeinde Blankenheim über die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Bauamt abzustimmen. Die mediale Erschließung ist mit den jeweiligen Versorgungsträgern zu klären. Ein rechtskräftiger B-Plan liegt vor.

Eine Anfangs- und Endvermessung des Grundstückes ist vorzunehmen.

VOL/VOB findet keine Anwendung. Die Gemeinde Blankenheim ist nicht verpflichtet, irgendeinem Angebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verfahren kann jederzeit geändert oder beendet werden. Für die Richtigkeit des Inhalts des Ausschreibungsverfahrens ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Kosten, die dem Interessenten für die Teilnahme am Verfahren entstehen, werden durch die Gemeinde Blankenheim nicht erstattet. Die Entscheidung über den Verkauf obliegt der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim.

Interessenten werden gebeten ein Kaufpreisangebot schriftlich bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Liegenschaften, An der Hütte 1, 06311 Helbra einzureichen.

Die Angebote sind in schriftlicher Form in **einem verschlossenen Umschlag** mit der Aufschrift

### „Erschließung Schenkgraben Klosterrode - Teil 2“ - NICHT ÖFFNEN!“

einzureichen.

gez. André Strobach  
 Bürgermeister

### Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Blankenheim/Klosterrode

Am **Freitag, d. 19.05.2023** findet um **19 Uhr** die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft in der **Sportlerklause Blankenheim** statt.

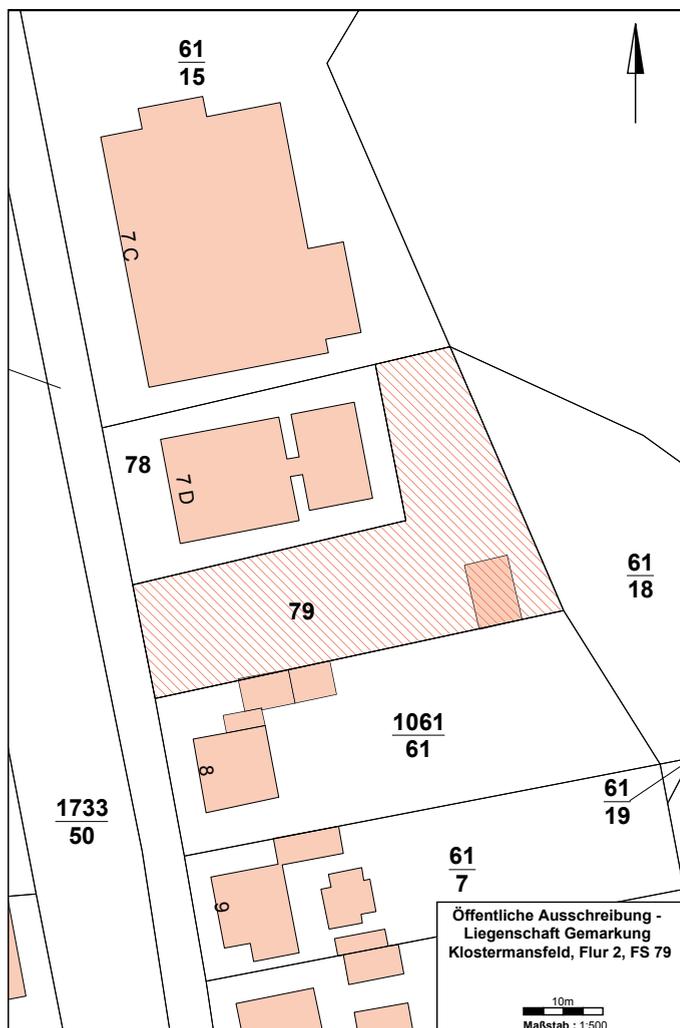
**Tagesordnung:**  
 Jahres- und Kassenbericht  
 Vorstandswahl

*Lüttich*  
 Vorstand

## Gemeinde Klostermansfeld

### Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Klostermansfeld beabsichtigt, im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung folgendes Grundstück zu veräußern:



Auszug Flurkarte

**Gemarkung:** Klostermansfeld  
**Flur:** 2  
**Flurstück:** 79  
**Größe:** 990 m<sup>2</sup>  
**Lage:** Bahnhofstraße  
**Mindestgebot:** 21.500,00 €

Das Grundstück liegt direkt an einer öffentlichen Verkehrsfläche und kann jederzeit besichtigt werden. Der Kaufpreis ist durch ein Verkehrswertgutachten ermittelt worden. Sämtliche mit dem Erwerb des Grundstückes verbundenen Kosten sind vom Erwerber zu tragen.

Den Zuschlag erhält der Meistbietende.

Angebote mit Angabe des Kaufpreises und der künftigen Nutzung sind bei der

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra  
 Liegenschaften

An der Hütte 1, 06311 Helbra

in einem verschlossenen Umschlag mit dem Hinweis  
 „Ausschreibung Liegenschaft Flur 2, FS 79 - NICHT ÖFFNEN“  
 einzureichen.

gez. Frank Ochsner  
 Bürgermeister

## Glückwünsche der Gemeinden

### Wir gratulieren

#### Die Gemeinde Ahlsdorf gratuliert im Monat Mai den Senioren

Frau Inge Paul	zum 70. Geburtstag
Herr Volker Dietz	zum 70. Geburtstag
Frau Giesela Zinke	zum 70. Geburtstag
Frau Karin Dönau	zum 80. Geburtstag
Frau Monika Zobel	zum 80. Geburtstag
Frau Margarete Liegau	zum 90. Geburtstag

#### Die Gemeinde Benndorf gratuliert im Monat Mai den Senioren

Frau Sieglinde Lehmann	zum 70. Geburtstag
Herr Rainer Muth	zum 70. Geburtstag
Frau Edda Kirchner	zum 80. Geburtstag
Frau Marianne Ratajczak	zum 85. Geburtstag
Frau Hildegard Benne	zum 85. Geburtstag
Frau Gerda Cechini	zum 95. Geburtstag

#### Die Gemeinde Blankenheim gratuliert im Monat Mai den Senioren

Frau Doris Stephanie Jost	zum 70. Geburtstag
Frau Dagmar Perl	zum 85. Geburtstag

#### Die Gemeinde Bornstedt gratuliert im Monat Mai den Senioren

Frau Christine Schröder	zum 75. Geburtstag
Frau Rosalinde Ludwig	zum 75. Geburtstag

#### Die Gemeinde Helbra gratuliert im Monat Mai den Senioren

Frau Elisabeth Steinhaus	zum 70. Geburtstag
Frau Christa Lange	zum 70. Geburtstag
Frau Doris Reuter	zum 70. Geburtstag
Herr Volker Guder	zum 70. Geburtstag
Frau Christine Schrader	zum 70. Geburtstag
Frau Ursula Hesse	zum 75. Geburtstag
Frau Dorothea Wangemann	zum 75. Geburtstag

Herr Reinhard Rogoll	zum 75. Geburtstag
Herr Hans-Günter Seiffert	zum 75. Geburtstag
Herr Ulrich Pawlowski	zum 80. Geburtstag
Frau Helga Lebek	zum 80. Geburtstag
Herr Claus Goldacker	zum 80. Geburtstag
Frau Ilona Paul	zum 85. Geburtstag
Frau Helga Müller	zum 85. Geburtstag
Frau Anneliese Hasert	zum 85. Geburtstag
Frau Anneliese Kreuz	zum 90. Geburtstag

#### Die Gemeinde Hergisdorf gratuliert im Monat Mai den Senioren



Frau Regina Pettera	zum 70. Geburtstag
Herr Joachim Deistler	zum 70. Geburtstag
Frau Sigrid Wichmann	zum 70. Geburtstag
Frau Ursula Hammer	zum 75. Geburtstag
Frau Regina Barthel	zum 80. Geburtstag
Frau Brigitta Bretzke	zum 80. Geburtstag
Frau Renate Olm	zum 80. Geburtstag
Herr Karl Gottwald	zum 85. Geburtstag
Frau Ursula Scholz	zum 85. Geburtstag

#### Die Gemeinde Klostermansfeld gratuliert im Monat Mai den Senioren



Frau Ingrid Seelig	zum 70. Geburtstag
Herr Günter Schubert	zum 70. Geburtstag
Herr Gerd Spindler	zum 70. Geburtstag
Frau Brigitte Osmantzik	zum 75. Geburtstag
Frau Annemarie Andreas	zum 75. Geburtstag
Frau Anita Kramer	zum 75. Geburtstag
Frau Walpurga Oertel	zum 80. Geburtstag
Frau Anneliese Günther	zum 80. Geburtstag
Herr Karl-Heinz Gratzke	zum 80. Geburtstag
Frau Anita Weidemann	zum 85. Geburtstag
Herr Günther Schmidt	zum 90. Geburtstag

#### Die Gemeinde Wimmelburg gratuliert im Monat Mai den Senioren



Frau Martina Golbeck	zum 80. Geburtstag
Frau Annerosel Töpert	zum 85. Geburtstag
Frau Margot Henniges	zum 85. Geburtstag
Herr Arno Zilian	zum 85. Geburtstag

### Herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute

Gudrun und Klaus Zimmermann  
 aus Ahlsdorf OT Ziegelrode,

Ursula und Heinz Zahn aus Ahlsdorf OT Ziegelrode,

Beate und Manfred Lüttich aus Blankenheim,

Christa und Günter Buse aus Bornstedt

und

Rosika und Roland Mokry aus Helbra,  
 welche im **Mai** das Fest der „**Goldenen Hochzeit**“ feiern.

Besonders herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute

Marianne und Gerd Ratajczak aus Benndorf,

Ingrid und Herbert Dressel aus Benndorf

und

Monika und Karl Pensl aus Helbra,  
 welche im **Mai** das Fest der  
 „**Eisernen Hochzeit**“ feiern.

## Vereine melden sich zu Wort

### Pfingsttanz in Ahlsdorf 2023



Bereits im letzten Jahr haben die Pfingstburschen aus Ahlsdorf und ihre Gäste bewiesen, dass trotz 2 Jahren Zwangspause, das Feiern des Pfingstfestes nicht verlernt wurde. Ganz im Gegenteil, es wurde ein wunderbares Pfingstfest 2022, bei dem man deutlich merkte, dass die Menschen in Sachen Volksfest einiges nachzuholen hatten.

In diesem Jahr feiert die Pfingstgesellschaft Ahlsdorf e. V. bereits ihr 199. Bestehen. Ein Jahr also nur noch bis zum großen Jubiläum - 200 Jahre Pfingsttanz in Ahlsdorf. Was macht man nun mit so einem Jahr, kurz vorm großen Jubiläum? Man macht das, was zum Pfingstfest in Ahlsdorf immer gemacht wird. Man feiert das schönste Fest im Mansfelder Grund, als gäbe es keine weiteren Feste mehr in diesem Jahr.

Und für die Planung, haben sich die Pfingstburschen, auch wie in jedem Jahr, bereits im Januar zur ersten Versammlung getroffen und viele weitere Versammlungen und Festplanungen folgten. So wurde auch in diesem Jahr wieder ein buntes Programm auf die Beine gestellt, mit dem das Publikum, so es denn nicht sowieso schon vor Ort ist, nach Ahlsdorf gelockt werden soll. (Details zum Programm im nachfolgenden Beitrag!!!)

Des Weiteren kann an allen Festtagen im Festpark um eine Bratwurst gedartet, geschossen, gekegelt und gewürfelt werden und ein Kinder-Karussell sowie eine Hüpfburg stehen für die Kinder bereit.

Für das leibliche Wohl sorgt das Team um die Familie Würzberg vom Landhotel „Zur Stadt Nürnberg“.

Die Pfingstgesellschaft Ahlsdorf lädt alle ihre Freunde, Unterstützer, Stammgäste, neue Gäste und alle Neugierigen recht herzlich zu den Veranstaltungen ein und möchte auch in diesem Jahr ein freudiges und geselliges Pfingstfest feiern. In diesem Sinne GUT WETTER!

Stefan Ecke  
Pfingstgesellschaft Ahlsdorf

### Pfingsttanz in Ahlsdorf vom 27.05. bis zum 03.06.2023

#### Samstag, 27. Mai

11.00 Uhr **Maienaustragen**

20.00 Uhr **Schürzenball mit Diskomusik von „DJ Alex“**

#### Sonntag, 28. Mai

10.30 Uhr **Frühschoppenkonzert** mit Musik der „Blumenstädter Musikanten“

13.00 Uhr **Festumzug der Pfingstburschen**

14.00 Uhr **Platzkonzert mit Blasmusik** bei Kaffee und Kuchen mit den „Blumenstädter Musikanten“, **Auftritt der Zumba-Schule**

17.00 Uhr



18.00 Uhr **Disko mit DJ Ecke** bis zum Morgengrauen mit großer Gaudi durch originelle Nummern der Pfingstburschen

#### Montag, 29. Mai

8.00 Uhr Abmarsch zur **Waldpartie im Brandholz** buntes Pfingststreifen mit Blasmusik auf der Pfingstwiese, die Pfingstburschen sorgen für Belustigungen

15.00 Uhr **Festumzug der Pfingstburschen**

**Blasmusik** der „Heidetaler Musikanten“ bei Kaffee und Kuchen im Festpark

17.00 Uhr **Tanz mit der Disko „Sounds“** zum Ausklang des Montags im Festpark

#### Dienstag, 30. Mai

10.00 Uhr Abmarsch zum **Eiersammeln** mit dem „Nachwuchsspielmannszug Ziegelrode“

20.00 Uhr **Tanzabend mit „DJ Alex“** bis Mitternacht mit den beliebten Showeinlagen der Pfingstburschen

#### Samstag, 3. Juni

13.00 Uhr **Festumzug der Pfingstburschen**

15.00 Uhr **Platzkonzert** mit den „Original Dippelsbachern“ bei Kaffee und Kuchen

**großes Kinderfest** mit Hüpfburg, Bullenreiten, Luftkissenkicker, Spielstationen u.v.m.

Auftritt der Kinder-Tanzgruppe **FIRE + Little Flames**

20.00 Uhr **Disko und Tanz mit „DJ Alex“**, Showeinlagen unserer Pfingsttänzer

**Die Pfingstgesellschaft Ahlsdorf 1824 e.V. lädt recht herzlich ein!**

Weitere Infos unter [www.pfingsten-ahlsdorf.de](http://www.pfingsten-ahlsdorf.de)

### Nachwuchstrainingslager in der Touristenstation Ahlsdorf



Bei „bestem Wetter“ reiste unser Nachwuchs zum ersten Trainingslager in diesem Jahr am 01.04.2023 morgens 9:00 Uhr in der Touristenstation Ahlsdorf, sozusagen dem zweiten Zuhause, an. Auf dem Programm standen die Titel für die Landesmeisterschaft in diesem Jahr und die ersten Marscheinheiten. Das Wetter hat dabei sehr gut mitgespielt, denn bei Sonnenschein kann jeder marschieren und musizieren. Am Sonntagmittag war das Trainingslager dann auch

schon wieder zu Ende. Aber sowohl die Übungsleiter als auch unsere Nachwuchsmusiker zogen ein positives Fazit aus unserem Trainingslager.

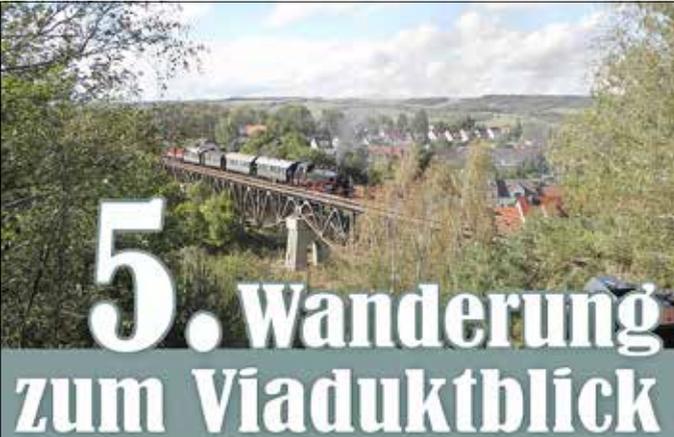
Abschließend nochmals ein großes Dankeschön an das Team der Touristenstation Ahlsdorf für die gewohnt liebevolle und professionelle Betreuung.

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

Jetzt als ePaper lesen

auf Ihrem PC, Laptop oder Smartphone.

Lesen Sie gleich los:  
[epaper.wittich.de/2702](http://epaper.wittich.de/2702)



# 5. Wanderung zum Viaduktblick

inkl. Fahrt mit der Wipperliese bis Mansfeld (Südharz)  
inkl. geführte Innenbesichtigung Schloss Mansfeld

**Am: So. 14.05.2023\***

**Wann: Treff 13:00 Uhr, Start 13:30 Uhr**

**Wo: Bahnhof Klostermansfeld  
Hauptstraße 15  
06308 Benndorf**

**Was: ca. 8 km (mittelschwer)**

**Startgebühr: 15,00 €/Person\***  
(Bei Rücktrittsgeldern  
Freibühne mit max. 40  
Personen beschränkt)

**ACHTUNG!** Die Veranstaltung findet vorbehaltlich geltender Corona-Einschränkungen statt! Bitte beachten Sie eventuell gültige Regeln und Schutzmaßnahmen. Bitte informieren Sie sich im Vorfeld in den einschlägigen Medien, der regionalen Presse und auf unserer Homepage.

\* Teilnahme nur möglich mit Voranmeldung

Einige Gemeinschaftsaktionen der Mitglieder der „AG zur Rettung der Wipperliese und touristischen Aufwertung des Wippertals“. Wir danken allen Unterstützern und Sponsoren!

Weitere Informationen und Voranmeldung bis spätestens 30. April 2023 über Büro Mansfelder Bergwerksbahn. Teilnahme nur mit Vorkasse!

Tel.: 034772-27640 und buero@bergwerksbahn.de.

### Pfingstgottesdienst

Pfingstsonntag, den 28.05., um 10.00 Uhr ist in der St. Marien Kirche in Klostermansfeld ein gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden

### Evangelische Kirchengemeinde - St. Cyriacus, Wimmelburg

#### Gottesdienste:

Sonntag, 11.06., um 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden

### Evangelische Kirchengemeinde - St. Pankratius, Bornstedt

#### Samstag, 13. Mai

14 Uhr Gottesdienst zur Konfirmation in Holdenstedt anschließend Gemeindefest zur Wiederaufsetzung der Wetterfahne

16.30 Uhr KeinChor - Konzert in der Kirche Holdenstedt

#### Himmelfahrt, Donnerstag 18. Mai

14 Uhr Gottesdienst zur Konfirmation von Jacob Mösch in Bornstedt

#### Pfingstmontag, 29. Mai

9.30 Uhr Gottesdienst auf dem Pfingstplatz in Holdenstedt

#### Sonntag, 18. Juni

9.30 Uhr Gottesdienst Bornstedt

Für mehr Informationen und Kontakt zur Kirchengemeinde Bornstedt wenden Sie sich gern an:

#### PfarrerIn Sabine Weigel

Tel.: 0157 87010435

Mail: sabine.weigel@kk-e-s.de

www.kirchenkreis-eisleben-soemmerda.de/bornstedt

## Kirchliche Nachrichten



Ev. Kirchengemeindeverband Helbra

### Evangelische Kirchengemeinde - St. Wigbert, Kreisfeld

#### Gottesdienste:

Sonntag, 14.05., um 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden

### Evangelische Kirchengemeinde - St. Stephanus, Helbra

#### Konzert:

Sonntag, 21.05., um 17.00 Uhr Konzert mit Johanna Dreißig, Gesang; Michael Heinrich, Trompete und KMD Matthias Dreißig, Orgel



**Sound the trumpet**

Konzert für Sopran, Trompete und Orgel

Mit Werken von Purcell, Händel und

Johanna Dreißig, Gesang  
Michael Heinrich, Trompete  
KMD Prof. Matthias Dreißig, Orgel

21.05.2023, 17.00 Uhr  
St. Stephanus-Kirche Helbra



Frühjahrskonzert

**KeinChor**  
Vokalmusik-Ensemble

Sa. 13.05.2023, 16:30 Uhr  
St. Peter und Paul  
Am Kirchplatz  
06542 Holdenstedt  
Special Guest: Annalena Utner

**WITTICH**  
MEDIENT  
**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Eine Geburtsanzeige.

Die ganz besondere Art,

Freude zu teilen.

Anzeige online aufgeben

**wittich.de/geburt**

Gerne auch telefonisch unter Tel. 0 35 35 / 48 90

Eine Veröffentlichung der WITTICH Medien KG Foto: fotolia.com / 2xSamara.com

## Kath. Pfarrei - St. Georg, Hettstedt



### Gottesdienste und regelmäßige Termine

dienstags	09.00 Uhr	Wortgottesfeier in Hettstedt, St. Josef
donnerstags	19.30 Uhr	Chorprobe im Casino Helbra
freitags	08.30 Uhr	Wortgottesfeier in Helbra
sonntags	10.00 Uhr	Gottesdienst in Helbra oder Klostermansfeld



### Termine:

So., 07.05.	10.00 Uhr	Wort-Gottes-Feier in Klostermansfeld
Fr., 12.05.	8.30 Uhr	Wort-Gottes-Feier in Helbra
So., 14.05	10.00 Uhr	Eucharistiefeier in Helbra
Do., 18.05.	15.00 Uhr	Kaffeeklatsch im Casino
Fr., 19.05.	8.30 Uhr	Wort-Gottes-Feier in Helbra
So., 21.05.	10.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld
Fr., 26.05.	8.30 Uhr	Wort-Gottes-Feier in Helbra
So., 28.05.	10.00 Uhr	Eucharistiefeier in Helbra
Mo., 29.05.	10.00 Uhr	Ökumenischer Pfingstgottesdienst in Helbra
Do., 01.06.	15.00 Uhr	Kaffeeklatsch im Casino
Fr., 02.06.	8.30 Uhr	Wort-Gottes-Feier in Helbra
So., 04.06.	10.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld
Do., 08.06.	17.00 Uhr	Fronleichnam in Helbra, anschließend gemütliches Beisammensein
Fr., 09.06.	8.30 Uhr	Wort-Gottes-Feier in Helbra
So., 11.06.	10.00 Uhr	Eucharistiefeier in Helbra
Do., 15.06.	15.00 Uhr	Kaffeeklatsch im Casino
Fr., 16.06.	8.30 Uhr	Wort-Gottes-Feier in Helbra

Beachten Sie bitte unsere aktuellen Infos in unseren Aushängen an den Kirchen und auf unserer Homepage. Bei Fragen erreichen Sie uns auch über das Pfarrbüro.

Sie können gern über das Pfarrbüro oder direkt beim Pfarrer einen Termin zur Beichte oder zu einem persönlichen Gespräch mit Pfarrer Bahrke oder Pfarrer Vogler vereinbaren.

### Kontakte:

Pfarrbüro:  
 Pestalozzistr. 6, 06311 Helbra  
 Tel.: 034772/83414;  
 hettstedt.st-georg@bistum-magdeburg.de  
 Pfarrer Jörg Bahrke, Tel.: 03464 5448370  
 joerg.bahrke@bistum-magdeburg.de  
 Pfarrer Marco Vogler, Tel.: 017661215688  
 marco.vogler@bistum-magdeburg.de  
 Gemeindeassistent Tim Wenzel Tel.: 01783317605  
 tim.wenzel@bistum-magdeburg.de

### Adressen der Kirchen im Gemeindeverbund:

Hettstedt: St. Josef, Arnstedter Weg 34, 06333 Hettstedt  
 Klostermansfeld: St. Joseph, Chausseestr.16, 06308 Klostermansfeld  
 Helbra: St. Barbara, Pestalozzistr.14, 06311 Helbra

**Internet:** www.mansfelder-land-kirche.de

**Bankverbindung:** IBAN: DE16 8005 5008 3300 0064 48

BIC: NOLADE21EIL

Sparkasse MSH

### Bürozeiten:

Mo. 9.00 - 12.00 Uhr  
 Di. 9.00 - 12.00 Uhr  
 Mi. 9.00 - 12.00 Uhr  
 Do. 14.00 - 16.00 Uhr  
 Fr. 9.00 - 12.00 Uhr

## Katholische Pfarrei - St. Gertrud, Eisleben

### Eisleben:

sonntags	10.00 Uhr	Hi. Messe in der Pfarrkirche
werktags	Siehe Aushang!	
donnerstags	14.00 Uhr	Begegnung bei Kaffee und Kuchen
Donnerstag, 11.05.	14.00 Uhr anschl.	Hi. Messe, Treffen der Senioren im Gemeindehaus
Mittwoch, 17.05., 14.06.	15.00 Uhr	Radegundisgruppe
Donnerstag, 18.05.:	10.00 Uhr	Hi. Messe
Christi Himmelfahrt		
Donnerstag, 25.05.	17.00 Uhr	Maiandacht
Samstag, 27.05.	14.00 Uhr	Taufe Anton Hammer-schmidt
Samstag, 03.06.	16.00 - 17.00 Uhr	Beichtgelegenheit
Donnerstag, 08.06.:	15.00 Uhr	Treffen der Senioren im Gemeindehaus
Fronleichnam		

17.00 Uhr  
anschl. Hi. Messe, Kolpingabend mit Grillen

### Hergisdorf:

sonntags	8.30 Uhr	Hi. Messe
Sonntag, 14.05.	17.00 Uhr	Maiandacht

### Klosterkirche Helfta:

sonn- und feiertags	8.30 Uhr	Hi. Messe
Mittwoch, 17.05.	9.00 Uhr	Hi. Messe der Pfarrei
Donnerstag, 11.05., 25.05., 08.06.	20.15 Uhr	Bibelgesprächskreis
Sonntag, 11.06.	10.00 Uhr	Fronleichnamsfest

### Weitere:

Freitag, 12.05., 09.06.	10.00 Uhr	Gottesdienst im Pflegeheim Heilig-Geist-Stift
Samstag, 13.05.		Kolping-Wallfahrt in das Kloster Helfta
Freitag, 26.05.	10.00 Uhr	Gottesdienst im Pflegeheim St. Mechthild St. Annen: Ökumenischer Gottesdienst
Pfingstmontag, 29.05.	14.00 Uhr	

Bitte Änderungen und Aushänge beachten! unter: www.sanktgertrud.net

**Zeigen Sie sich. Festtagsmode**

Mit Ihrer Geschäftsanzeige!

Der richtige Klick:  
**wittich.de**

## Geschichtliches

### Wanderung von Benndorf nach Siebigerode

Unser Wanderweg von etwa 6 Kilometer beginnt an der Gemeindeverwaltung in der Chausseestraße 1.

Das Gebäude war das Wohnhaus des Ziegeleibesitzers Albert Brunotte. Die Ziegelei wurde 1959 stillgelegt. Bis zu dieser Zeit wurden jährlich etwa 3,0 Millionen Stück Vollziegel in den Ringöfen hergestellt. In den letzten Jahren wurden in Ziegelsteinformen Preßlinge (Preßsteine aus Rohbraunkohle und Öl) für die Öfen der Haushalte hergestellt.

Machen wir einen kleinen Abstecher zum Tonloch hinter dem Einkaufsmarkt. Es ist auch heute noch Zeuge des Tonabbau für die Ziegelei. Das Grundstück mit Tonloch ist in Privatbesitz und als privates Freizeitobjekt hergerichtet.

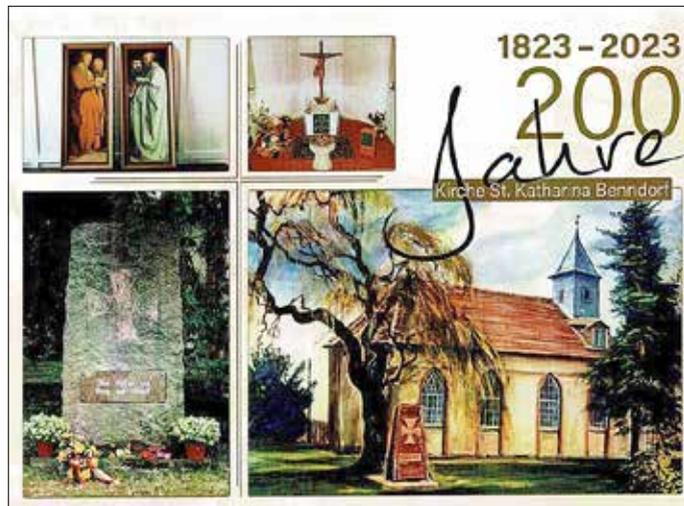
Die Chausseestraße führt uns durch den Ort bis zum Ortsausgang nach Siebigerode. Die Gebäude dieser Straße sind der 4. Besiedlungsperiode von Benndorf zuzuordnen. Diese Periode erstreckt sich etwa von 1870 - 1900 und umfasst das heutige Oberdorf vom Kulturhaus bis zur Hauptstraße von Klostermansfeld nach Helbra.

Unsere Wanderung führt uns am ehemaligen Kino vorbei. Das Gebäude wurde abgerissen und ein Wohnhaus errichtet.

Ein Stück weiter auf der linken Seite der Straße treffen wir auf die 125 jährige Fleischerei Wesche, gegründet am 14.02.1898. Diese wird in der 4. Generation von Gerri Wesche betrieben.

Wenige Meter weiter sehen wir links den Kulturhaussaal. Das Gasthaus wurde im September 1992 im Zuge der Ortssanierung abgerissen. Ein paar Schritte weiter sehen wir das am 1. April 1971 eingeweihte Feuerwehrgerätehaus, Ringstraße 1.

Weiter in westlicher Richtung treffen wir auf das schönste Stück des Ortes Benndorf. Die 1823 erbaute und auf den Namen „St. Katharina“ geweihte Dorfkirche mit Park und Denkmal.



Ein Besuch der kleinen Kirche lohnt sich und man hat hier auch den ersten Kontakt mit dem Ort Siebigerode, denn das Pfarrhaus und die unteren Gebäudeteile der Kirche sind aus rotem Sandstein der Steinbrüche aus Siebigerode. Sie kann 2023 auf 200 Jahre Bestehen zurück blicken.

Nun geht es etwas bergab und wir sind im sogenannten Unterdorf. Hier gehen wir noch vorbei am Standort der ehemaligen Schule und heute privatem Wohnhaus. Erbaut wurde das Gebäude 1802 und diente bis 1864 als Schulgebäude für Benndorf. Die Chronik berichtet, dass 66 Kinder hier unterrichtet wurden. Nach wenigen Schritten abwärts der Straße treffen wir auf das 1795 erbaute Wohnhaus der Familie Braune. Rechts sieht man das ehemalige Freigut als Vierseitenhof. Im Besitz der Gemeinde wird es vom Heimat- und Förderverein Benndorf als kultureller Mittelpunkt des Ortes präsentiert. Mit einem Blick nach links kann der Ringstraße entlang noch Reste des ehemaligen Rittergutes (Volksgut) erkennen.

Vorbei am Feuerwehrplatz mit dem alten Spritzenhaus sind wir am Ortsausgang in Richtung Siebigerode angekommen. Hier hatte man früher in der Gaststätte „Zur Sonne“ die Möglichkeit einer Stärkung vor dem Anstieg nach Siebigerode.

Wir nehmen von hier aus nicht die Landstraße sondern den Feldweg nach Siebigerode.

Auch die letzten Häuser von Benndorf sind ein Stück Ortsgeschichte. Gleich hinter der Brücke sehen wir links das Wohnhaus des Bürgermeisters August Traue. Er war von 1923 bis 1945 Bürgermeister von Benndorf.

In der Siebigeröder Straße steht noch das Landarbeiterhaus des ehemaligen Fuhrmannschen Gutes und das Wohnhaus des Lehrers Ernst Thurm. Er war vom 1. März 1910 bis 1945 Lehrer an der evangelischen Volksschule Benndorf.

Der Feldweg führt über die Bahnanlagen der Bahnlinie Magdeburg - Erfurt. Bis Anfang der 1960er Jahre war hier am Bahnübergang noch ein Bahnwärter tätig.

Den Anstieg hinter sich, hat man einen weiten Blick über das Mansfelder Land. Jetzt haben wir die „Alte Poststraße“ erreicht. Der Name Poststraße oder Alte Poststraße stammt erst aus der Zeit, als auf ihr die Postkutschen zu fahren begannen. Das war nach 1780, da wurden die Postkurse Magdeburg - Mansfeld und Mansfeld - Halle eingerichtet.

Weiter führt der Weg in Richtung Siebigerode. Rechts sieht man das Wäldchen des „Katzenwinkel“. Hier treffen sich regelmäßig die Schützen des Schützenvereins Benndorf. Die höchste Erhebung in der Benndorfer Flur ist hier mit 272,2 m über NN. Bevor es etwas abwärts nach Siebigerode geht, werfen wir noch einen Blick in Richtung Schloß Mansfeld und zurück nach Helbra.

Hier am Weg stand in früherer Zeit eine Mühle, die abgebrannt ist. Auf einzelnen Karten ist dieser Standort noch verzeichnet.

Nach etwa 2 km ist Siebigerode erreicht. Die Kirchturmspitze von Siebigerode hat man als Orientierung schon lange gesehen. Siebigerode wurde 1040 als Sibichinroth (weitläufig Rodung eines Seveke oder eines Sibiko) gegründet. Es liegt im waldreichen Teil des Mansfelder Landes. Die bereits erwähnte Kirche wurde 1849 bis 1851 aus behauenen Siebigeröder Sandsteinquadern erbaut. Die Kirche ist wohl mit der höchste Punkt des Mansfelder Landes.

In Siebigerode angekommen, kann man sich die Mühlsteinbrüche und das Naherholungsgebiet „Zum Schneckenreiter“ erwandern. Den Rückweg kann man mit dem Bus oder natürlich wieder per Fuß nehmen.

*Bernd Voigt, Ortschronist*

— Anzeige(n) —